

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **131 (2005)**

Heft 45: **Digitale Landschaften**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Bestimmungen zur Arbeitssicherheit

Die neue Bauarbeitenverordnung macht den Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit auf Baustellen verantwortlich. Bauherren können sich nicht ungestraft darüber hinwegsetzen. Die Massnahmen müssen im Werkvertrag enthalten sein.

Die überarbeitete *Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten* (Bauarbeitenverordnung, BauAV) tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die am Bau beteiligten Arbeitgeber sind gemäss dieser Verordnung dafür verantwortlich, dass die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen im Werkvertrag festgelegt werden. Die Bauarbeitenverordnung geht die Bauherrschaft und deren Vertreter ebenfalls etwas an, denn sie enthält Bestimmungen, welche die Voraussetzungen und die Bauausführung beeinflussen.

Unternehmer, welche ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, oder Bauherren und deren Vertreter, die sich der Festlegung der Massnahmen der Unternehmer im Werkvertrag widersetzen, können wegen Gefährdung oder Verletzung von Personen oder gar für deren Tod strafrechtlich belangt werden. Im Falle eines Verschuldens können Verletzte Schadenersatzansprüche oder deren Unfallversicherung Regressansprüche geltend machen.

Schutzmassnahmen koordinieren

Der Arbeitgeber muss die Massnahmen für die Arbeitssicherheit und für den Gesundheitsschutz koordinieren. Gemäss dem neu formulierten Art. 3 der Bauarbeiten-

Auszug aus der Bauarbeitenverordnung (BauAV)

Art. 3, Abs. 2 bis 4

2 Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrages als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. Baustellenspezifische Massnahmen, die nicht bereits realisiert werden, sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages. Jene Massnahmen, die bereits realisiert werden, sind im Werkvertrag anzumerken.

3 Als baustellenspezifische Massnahmen gelten Schutzmassnahmen, welche von mehreren Unternehmen benützt werden wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben sowie Hohlraumsicherungsmassnahmen im Untertagbau.

4 Überträgt der Arbeitgeber die Umsetzung des Werkvertrages einem anderen Arbeitgeber, so muss er sicherstellen, dass dieser die im Werkvertrag enthaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen realisiert.



tenverordnung muss der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrages als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, vor Abschluss eines Werkvertrages zur Ausführung von Bauarbeiten prüfen, mit welchen Massnahmen er die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gewährleisten kann. Baustellenspezifische Massnahmen, die nicht bereits durch einen anderen Unternehmer oder den Bauherrn realisiert werden, sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages zu spezifizieren. Als baustellenspezifische Massnahmen gelten Schutz Einrichtungen, welche von mehreren Unternehmern benützt werden wie beispielsweise Gerüste, Absturzsicherungen, Laufstege und dergleichen.

Somit wird der Unternehmer dem Bauherrn die notwendigen Schutzmassnahmen als Einzelpositionen offerieren. Unter Hinweis auf seine gesetzliche Verpflichtung kann er darauf bestehen, dass diese Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer ins Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Ab dem 1. Januar 2006 verpflichtet das Gesetz die Unternehmer, die baustellenspezifischen Sicherheitsmassnahmen in den Werkvertrag aufzunehmen. Darauf werden sie die Auftraggeber im Rahmen der Verhandlungen über den Werkvertrag aufmerksam machen.

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, wie die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Wird die Norm SIA 118 zum Vertragsbestandteil erklärt, überwacht die Bauleitung die Ausführung dieser Massnahmen, soweit der Werkvertrag nichts anderes bestimmt. Sie sorgt auch für die Koordination der Arbeiten aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer (Art. 34 Norm SIA 118). Ebenso verpflichtet Art. 104 der Norm SIA 118 die Bauleitung, den Unternehmer bei seinen Massnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge zu unterstützen.

Gesetzliche Vorschriften drohen

Anlass zur Revision gab die Anpassung verschiedener Vorschriften an neueres Recht sowie die rechtskonforme Formulierung des Art. 3 Abs. 2 über die Vereinbarung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen im Werkvertrag. Auf Grund der im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bauarbeitenverordnung geführten Diskussionen sind alle Beteiligten davon überzeugt, dass die Koordination der Ar-

beitssicherheits- und der Gesundheitsschutzmassnahmen auf der Baustelle verbessert werden muss. Falls dies mit der Verankerung der baustellenspezifischen Massnahmen im Werkvertrag nicht gelingt, könnte der Bundesgesetzgeber möglicherweise neue Bestimmungen erlassen. Eine Alternative zum vorliegenden Verfahren könnte der Beizug von Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren gemäss Richtlinie 71/305/EWG darstellen, wie es in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft praktiziert wird. Diese verpflichtet die Bauherren per Gesetz, solche Spezialisten beizuziehen.

Empfehlung von SIA und SBV

Der SIA, die usic und der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) empfehlen ihren Mitgliedern, die Bestimmungen der Bauarbeitenverordnung und besonders jene des Art. 3 gewissenhaft zu befolgen. Dieser Art. 3 ermöglicht, die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen im Rahmen der bestehenden Strukturen zweckmässig zu koordinieren. Weder die Bauherrschaften noch die Unternehmer sind daran interessiert, dass durch den verordneten Beizug von Spezialisten weitergehende gesetzliche Eingriffe in den Bauprozess erfolgen.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

NPK-Positionen für baustellenspezifische Schutzmassnahmen

NPK Bau 113 D/1995 Baustelleneinrichtung
 210 Zufahrten
 220 Plätze
 230 Signalisierung und Abschränkung
 240 Bauliche Schutzmassnahmen
 weitere

NPK Bau 114 D/2000 Gerüste
 120 Signalisierung und Abschränkung
 130 Bauliche Schutzmassnahmen
 140 Abdeckungen
 210–570 Verschiedene Gerüste
 650 Seitenschutz und Schutznetze
 weitere

Haustechniktag

(pd) Der Haus-Tech-Planertag vom 1. Feb. 2006 in Olten vermittelt Einblicke in die Zukunft der Gebäudetechnologien, stellt neue Entwicklungen vor und dient dem Erfahrungsaustausch für Architekten, Planer und Ingenieure der Fachbereiche Elektro-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik sowie für Bauherren, Generalunternehmer und Komponentenanbieter der Gebäudetechnik. Teilnehmerbeitrag Fr. 490.– (Haus-Tech-Abonnenten Fr. 415.–). Auskünfte und Anmeldungen an Euroforum, Brigitte Sommerhalder, Tel. 044 288 94 54, Fax 044 288 94 56, E-Mail: brigitte.sommerhalder@euroforum.ch, www.euroforum.ch

und, und, und.

Neben einer riesigen Fülle von Gitterrosten führen wir ein breites Sortiment an Briefkastenanlagen, Wetter-, Sonnenschutzsystemen, Lüftungssystemen, Industrie-, Spindel- und Fluchttreppen, Überdachungen, Informationssystemen, Normbauteilen **und, und, und.**



Das meiste haben wir an Lager. Besuchen Sie unsere Ausstellung. Sie werden staunen...

Gitterrost-Vertrieb

Gitterrost-Vertrieb Walter Albiez AG

Industriestrasse 28,
 8108 Dällikon
 Tel. 01/846 50 50

Fax 01/845 10 08
 info@gitterrost.ch
 www.gitterrost.ch

SIA: Teilrevision Waldgesetz kaum notwendig

Wichtige Prioritäten des Waldprogramms Schweiz (WAP) wie die Stärkung der Wertschöpfungskette Holz werden im Revisionsentwurf zum Waldgesetz nicht aufgenommen. Deshalb ist der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) der Meinung, dass die Vorschläge keine Teilrevision rechtfertigen.

Das Waldgesetz von 1991 soll bereits wieder einer Teilrevision unterzogen werden. Diese legt zwei inhaltliche Schwerpunkte: Schutz vor Naturgefahren und Biodiversität. Der SIA ist jedoch der Meinung, dass ästhetische Aspekte (z. B. Landschaftsbild) sowie die Verbesserung der Effizienz entlang der Holzkette ebenfalls wesentlich sind. Der Wald dient zudem für Freizeit und Erholung. Deshalb darf die Waldbewirtschaftung nicht allein auf Teilaspekte ausgerichtet sein, sondern soll ganzheitliche Grundsätze verfolgen. Derartige Grundsätze fehlen jedoch im Entwurf.

Wald ist immer Teil der Landschaft und der Umwelt. Damit ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte zu benachbarten Disziplinen, so in der Raumplanung und beim Bauwesen. Darauf geht u. a. das laufende Projekt zu einer neuen Norm SIA *Standards der nachhaltigen Waldbewirtschaftung* ein. Verwiesen wird in dieser Studie zudem auf die bestehende Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und forstlichen Berufsverbänden in der Aus- und Weiterbildung. Der SIA vertritt zudem gemeinsam mit seinem Fachverein Wald die Meinung, dass forstliche Kaderstellen durch Fachleute zu besetzen sind, welche den Aufnahmekriterien des Berufsregisters REG A genügen.

Die regionale und die auf die Waldentwicklung gerichtete Planung beziehen sich auf öffentliche Interessen am Wald und umfassen langfristige, überbetriebliche Ziele. Daraus lassen sich behördenverbindliche Massnahmen ableiten und auf die Bedürfnisse der Raumplanung abstimmen. Das geltende Waldgesetz schützt in die Bauzone hineingewachsenen Wald nicht, d. h. es weicht vom dynamischen Waldbegriff ab. Dies vereinfacht Verfahren und soll auch künftig beibehalten werden. Die Waldfläche nimmt in der Schweiz stark zu, besonders in den Voralpen und Alpen. Dies ist z. B. in Bezug auf das Landschaftsbild eine teilweise fragwürdige Entwicklung. Deshalb ist es zu begrüßen, wenn künftig ausserhalb der Bauzonen ebenfalls vom dynamischen Waldbegriff abgewichen werden kann. Dies allein rechtfertigt jedoch noch keine Teilrevision.

Charles von Büren, Generalsekretariat SIA

SIA: Kultur gesamthaft betrachten

In einem Kulturförderungsgesetz will der Bund die neue bundesstaatliche Kulturpolitik, insbesondere deren Finanzierung, festhalten. Nach Ansicht des SIA geht es bei der Kulturförderung jedoch um mehr als nur die Kulturfinanzierung. Zudem behandelt der Entwurf die Architektur und die Ingenieurbaukunst bloss als dem Design untergeordnete Disziplinen.

Mit der laufenden Vernehmlassung zum *Bundesgesetz über die Kulturförderung* und zur Totalrevision des *Bundesgesetzes betreffend die Stiftung Pro Helvetia* ist die Diskussion um die Kulturpolitik in der Schweiz in Gang gekommen. Der SIA begrüsst diese Entwicklung. Er ist aber der Meinung, dass ein Kulturgesetz, das für sich beansprucht, eine systematische Gesamtschau der neuen bundesstaatlichen Kulturpolitik zu sein, diesen hohen Anspruch in jeder Hinsicht einlösen sollte. Dass es dies nicht tut, zeigen bereits die merkwürdig unsystematisch verwendeten Begriffe. So unterscheidet der Text zwischen «Kunstschaffen» und «Übrigen Bereichen der Kultur», während im erläuternden Bericht die Begriffe Kultur und Kunst bedeutungsgleich verwendet sind. Solche Begriffsverwirrungen stehen in krassstem Gegensatz zu den Ambitionen der angestrebten systematischen Gesamtschau der neuen bundesstaatlichen Kulturpolitik.

Architektur ist nicht bloss Design

Der SIA hält mit Nachdruck fest, dass die gestaltbare Umwelt Teil der kulturellen Leistungen einer Gesellschaft bildet. Zudem darf es nicht sein, dass in einem Bundesgesetz über die Kulturförderung die Werke der Architektur und der Ingenieurkunst unter den Begriff Design fallen. Deshalb fordert der SIA, auf Bundesebene einen Ansprechpartner für die kulturellen Aspekte der gestaltbaren Umwelt zu bestimmen und ins Gesetz aufzunehmen.

Der SIA ist zudem überzeugt, dass die Bundeskompetenzen im Bereich der nichtmonetären Förderungsmassnahmen zu überdenken seien. Deren Ausbau könnte zu einem nützlichen Instrument für eine umfassende und wirksame Kulturpolitik des Bundes werden, ohne den Bundeshaushalt weiter finanziell zu belasten oder föderalistische Prinzipien der Kulturpolitik und somit des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich in Frage zu stellen. Der SIA denkt insbesondere an Massnahmen, welche auf Gesetzesstufe dem Bund erlauben, zusätzliche Voraussetzungen für günstige Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen (Massnahmen zur Kulturförderung im Zusammenhang mit «kulturellen Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse»). Dies zu for-

dem liegt nahe, denn solche Förderungsinstrumente sind im Erläuterungsbericht zum neuen Kulturgesetz vorgezeichnet und entsprechen Aussagen des zuständigen Bundesrates zur Kulturpolitik (Referat von Bundesrat Pascal Couchepin vom 27. Januar 2005 im Forum Kultur und Ökonomie in Lausanne).

Charles von Büren, Generalsekretariat SIA

Neu: Merkblätter SIA 2015 und SIA 2016 zu GEO 405

(sia) Als Ergänzung zur Norm SIA 405 GEO405 – *Geoinformationen zu unterirdischen Leitungen* von 1998 veröffentlicht der SIA die beiden Merkblätter M 2015 GEO405 – *Daten- und Darstellungskataloge für unterirdische Leitungen* und M 2016 GEO405 – *Datenmodelle und Datenaustausch für unterirdische Leitungen*. Sie berücksichtigen die Entwicklung der Technik der Geoinformation seit 1998 und ersetzen Teile der Norm SIA 405, mit der sie zusammen gelesen und angewendet werden müssen. Um den Datenaustausch zwischen den Werken bzw. den Betrieben und dem Leitungskataster, unter den Werken selber und zwischen allen an der Projektierung und Erstellung von unterirdischen Leistungen Beteiligten sicherzustellen, enthält das Merkblatt M 2015 Empfehlungen für die Erfassung, den Inhalt und die Darstellung der in ein Werkleitungs- und Leitungskatasterinformationssystem aufzunehmenden Daten.

Das Merkblatt SIA 2016 GEO405 – *Datenmodelle und Datenaustausch für unterirdische Leitungen* ergänzt das Merkblatt 2015. Es regelt den Datenaustausch zwischen Informationssystemen der Werke sowie der Leitungskataster. Beigefügt ist eine CD mit den GEO405/Interlis-Modellbeschreibungen in Interlis 2 und Interlis 1, GEO405/DXF in tabellarischer Form und die GEO405/Interlis-ili-Files.

Merkblätter D 2015 und 2016 zu SIA 405

M 2015 GEO405 – *Daten- und Darstellungskataloge für unterirdische Leitungen*, 80 Seiten, Format A4, broschiert, Fr. 75.60.

M 2016 GEO405 – *Datenmodelle und Datenaustausch für unterirdische Leitungen*, 28 Seiten, Format A4, broschiert, inklusive CD, Fr. 92.40.

(Rabatte für Mitglieder. Bitte Mitgliedernummer angeben). Bestellung an SIA-Auslieferung, Schwabe AG, Postfach 832, 4132 Muttens 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail: distribution@sia.ch



swissfopd, Wabern
Bauherr: Bundesamt für Bauten + Logistik, Bern
Architekt: Gschiger + Reimann, Zürich
Metallbauer: Dinalse AG, Neuendorf
Planer: Mebatex AG, Baden

Ideen Design Kompetenz


K'ASTLI STOREN[®]

...um Ideen individueller
...les individuels

Ostermundigenstrasse 73, 3006 Bern
Telefon 031 340 22 22, Fax 031 340 22 23
info@kaestlistoren.ch, www.kaestlistoren.ch